

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

50. Jahrgang

15. Juli 2021

Nr. 13

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 34 EigBetrVO).....	89
Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 34 EigBetrVO).....	89
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.....	90

Satzung zur Änderung des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg .....	90
<b>Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden</b>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2021 .....	90
Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2021 .....	91
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen	
Bebauungsplan Nr. 252 .....	92
Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2021 .....	92

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 34 EigBetrVO)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Am 24. September 2019 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO Nds) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018
- und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigBetrVO Nds und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 den Jahresabschluss mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 24.384.422,73 € und einem Jahresverlust in Höhe von 809.213,55 € sowie den Lagebericht festgestellt und die Betriebsleitung entlastet. Der Jahresverlust wird in voller Höhe der allgemeinen Rücklage entnommen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten in der Zeit von Montag bis Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag von 08:00 bis 15:30 Uhr in Zimmer 1.2 in der Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen möglich.

**ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LANDKREIS UELZEN**

*Betriebsleiterin*  
Harms

#### Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 34 EigBetrVO)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Am 22. Juli 2020 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO Nds) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019
- und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigBetrVO Nds und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29. September 2020 den Jahresabschluss mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 27.236.483,01 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.023.702,86 € sowie den Lagebericht festgestellt und die Betriebsleitung entlastet. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten in der Zeit von Montag bis Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag von 08:00 bis 15:30 Uhr in Zimmer 1.2 in der Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen möglich.

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LANDKREIS UELZEN

Betriebsleiterin  
Harms

### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

Herr Andreas Sengle wurde mit Wirkung zum 01.09.2021 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 des Landkreises Uelzen bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 10 umfasst Teile von Bad Bodenteich, Suhlendorf und einige Ortsteile von Schnega.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bestellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsge-

richtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Uelzen zu richten. Die Bestellung gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Uelzen, den 15.07.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

### Satzung zur Änderung des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg

#### Artikel 1

Die Ziffer 2.4 sonstige ärztliche Untersuchungen / Gutachten zur gesundheitlichen Eignung wird wie folgt neu gefasst:

Zeitwert für Lbg 2, 2.E, ärztl. Beschäftigte vgl. Arbeitnehmer/-in je angefangene halbe Stunde **45,50 €**

Zeitwert Lbg 2, 1.E, gehobene Sachbearbeitung vgl. Arbeitnehmer/-in je angefangene halbe Stunde **36,00 €**

Zeitwert Lbg 1, 2.E, mittlere Sachbearbeitung vgl. Arbeitnehmer/-in je angefangene halbe Stunde **28,50 €**

#### Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Uelzen, den 28.06.2021

Stellv. Geschäftsführer  
Linke

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2021

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.331.794 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.305.415 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.139.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.274.700 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.139.300 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.230.300 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	0 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.400 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 189.800 €

### § 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	500 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.

Soltendieck, den 16.03.2021

Gemeindedirektor  
Gez. Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Uelzen hat am 23.06.2021 unter dem Aktenzeichen 20-006/20 (2021) mitgeteilt, dass die Satzung bekannt gemacht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 25.06.2021

Gemeindedirektor  
Gez. Michael Müller

## Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 09.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2021

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.906.241 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.349.481 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	166.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	4.011.600 €
2.2	der Auszahlungen auf	4.499.650 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.493.100 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.982.650 €

2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	518.500 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	383.600 €

2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	133.400 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 582.100 €

### § 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	520 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	520 v. H.
Gewerbsteuer	410 v. H.

Bad Bodenteich, 09.03.2021

Gemeindedirektor  
Gez. Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 23.06.2021 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass derzeit eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 29.06.2021

Gemeindedirektor  
Gez. Michael Müller

## Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

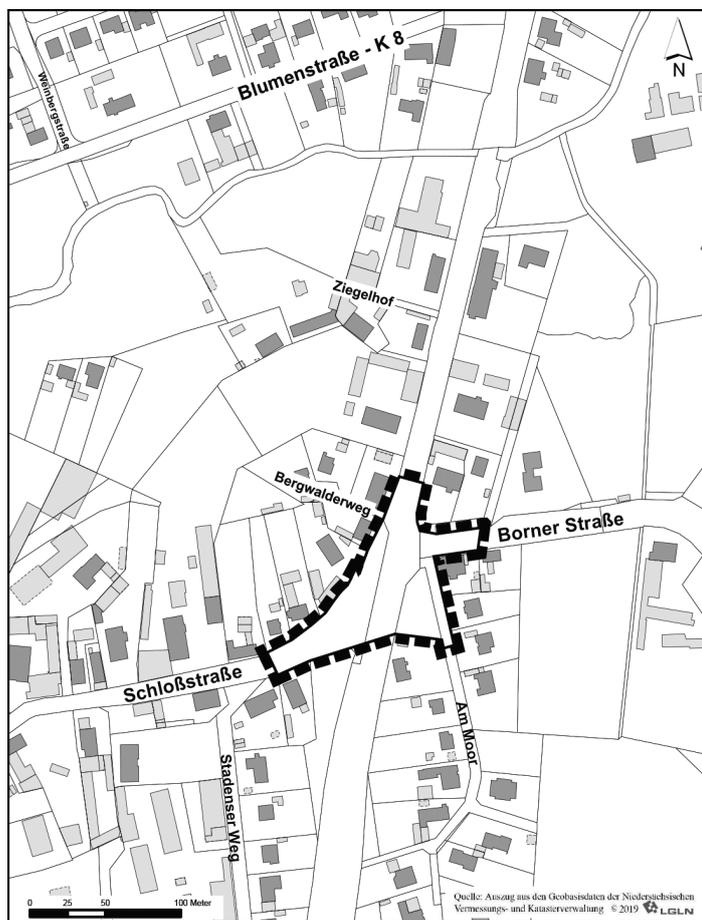
### Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 252 „Holdenstedter Straße“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2002 den Bebauungsplan Nr. 252 „Holdenstedter Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Uelzen vom 15. Juli 2002 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplanes im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15. Juli 2002 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 252 (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 17.06.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister  
Jürgen Markwardt

### Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen in der Sitzung am 14.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.431.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.492.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.364.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.373.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	670.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.333.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	663.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 663.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 400 v. H. |

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € pro Budget als unerheblich.

Himbergen, den 14.04.2021

*Bürgermeister  
Hinrichs*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Himbergen während der Dienststunden aus. Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 05.07.2021 unter dem Aktenzeichen 20-006/11 (2021) erteilt worden.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Himbergen, den 06. Juli 2021

*Bürgermeister  
Hinrichs*

